

3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.06.2023 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 3. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Altentreptow erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

§ 2

Rechte der Einwohner

(3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gilt dieses Rederecht entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

§ 3

Stadtvertretung

(2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Präsident der Stadtvertretung“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 3. Änderung zur Hauptsatzung tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Altentreptow,



Ellgoth

Claudia Ellgoth

Datum: 11.07.2023 12:55 Uhr

Bürgermeisterin